



Kabotagebeförderung

Definition:

Kabotage bezeichnet das Erbringen von Transportleistungen durch ein ausländisches Unternehmen. Für diese Kabotagebeförderungen verbleibt es bei der Regel, dass im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung im Zielmitgliedstaat maximal drei weitere Kabotagebeförderungen innerhalb von sieben Tagen stattfinden dürfen.

Beladener Grenzübertritt:

Hierbei gilt, dass nach einer vollständigen Entladung im „Kabotageland“ noch drei weitere Kabotagebeförderungen im Zeitraum von sieben Kalendertagen erlaubt sind.

Unbeladener Grenzübertritt:

Nach dem unbeladenen Grenzübertritt darf innerhalb der folgenden drei Tage nur noch eine Kabotagebeförderung durchgeführt werden.

Cooling-Off-Phase von 4 Tagen!

Nach Ablauf der erlaubten Beförderungen bzw. der erlaubten Tage, dürfen mit dem Fahrzeug innerhalb von vier Tagen nach Ende der Kabotagebeförderung keine weiteren Kabotagebeförderungen im selben Land durchgeführt werden.

Für wen gilt das europäische Kabotagegesetz?

Jedes Unternehmen, das einen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat, ist zum Kabotageverkehr befugt.

Beispiel: Ein in Frankreich ansässiges Transportunternehmen führt eine Beförderung von Berlin nach Bremen durch.

Wie werden Kabotagebeförderungen überwacht?

Zur Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben müssen die entsprechenden Beförderungspapiere stets mitgeführt werden. In der Regel genügt der Frachtbrief. Dieser muss jedoch die in [Artikel 8 Absatz 3 der VO \(EG\) Nr. 1072/2009](#) geforderten Angaben enthalten:

- Anschrift sowie Name und Unterschrift des Absenders
- Anschrift sowie Name und Unterschrift des Verkehrsunternehmers
- Anschrift und Name des Empfängers
- Datum und Ort der Warenübernahme
- Lieferadresse
- Empfängerunterschrift und Datum der Lieferung
- Beschreibung der Ware, so wie ihrer Verpackung, die Anzahl der Packstücke und die Nummern und Zeichen.
- Gesonderte Informationen von Gefahrgütern
- Mengenangabe der Güter
- das amtliche Kennzeichen von KFZ und Anhänger



